

**Verordnung des Vorstands der E-Control, mit der die Anforderungen an die
Datenübermittlung von Netzbetreiber zu Lieferant und die Verbrauchsinformationen an
die Endkunden festgelegt werden
(Datenformat- und VerbrauchsinformationsdarstellungsVO 2012 - DAVID-VO 2012)**

Auf Grund § 84 Abs. 4 Elektrizitätswirtschafts- und -organisationsgesetz 2010 (EIWOG 2010), BGBl. I Nr. 110/2010 iVm § 7 Abs. 1 Energie-Control-Gesetz – E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 107/2011, wird verordnet:

Regelungsgegenstand

§ 1. Diese Verordnung bestimmt die Anforderungen an die Datenübermittlung der gemäß § 84 Abs. 2 EIWOG 2010 vom Netzbetreiber an den Lieferanten zu übermittelnden Daten sowie den Detaillierungsgrad und die Form der Bereitstellung der Verbrauchsinformation gemäß § 84 Abs. 1 bis 3 EIWOG 2010.

Übermittlung der Daten von Netzbetreiber zu Lieferanten

§ 2. Die täglich jeweils erhobenen Verbrauchswerte jener Endverbraucher, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, sind monatlich vom Netzbetreiber an den Lieferanten entsprechend eines von der Regulierungsbehörde vorgegebenen Formats einschließlich dessen standardisierten Übermittlungsweges zu übermitteln.

Anforderungen zur Darstellung der Verbrauchsdaten durch den Netzbetreiber

§ 3. Die Darstellung der Verbrauchsdaten von jenen Endverbrauchern, deren Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, hat durch den Netzbetreiber im Internet mittels Website zu erfolgen und folgenden Mindestanforderungen zu entsprechen:

1. Die Website hat jedem einzelnen Endverbraucher von elektrischer Energie zur Verfügung zu stehen.
2. Die Website ist neutral zu gestalten. Es darf keinen wie auch immer gearteten Zusammenhang mit dem Lieferanten des Endverbrauchers geben.
3. Die Zugriffsrechte müssen den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen.
4. Die Website muss zumindest die folgenden Informationen und Funktionalitäten enthalten:
 - a. Alle Verbrauchsdaten (in kWh) und Lastkurven (in kW) müssen in der kleinstverfügbaren Zeiteinheit zur Verfügung gestellt werden. Zusätzlich muss es für den Endverbraucher möglich sein, Verbrauchsdaten und Lastkurven in verschiedenen zeitlichen Granulierungen abzurufen.
 - b. Dem Endverbraucher müssen auf dessen Wunsch alle Verbrauchsdaten und Lastkurven der letzten drei Jahre ab Zeitpunkt der Verfügbarkeit zur Verfügung gestellt werden.
 - c. Es muss die Möglichkeit der individuellen Gestaltbarkeit der Daten angeboten werden.
 - d. Dem Endverbraucher sind auf Basis der allgemeinen sowie der individuell gestalteten Daten abgewandelte Kennzahlen anzubieten.
 - e. Für den Endverbraucher müssen auf Basis der allgemeinen als auch der individuell gestalteten Daten Vergleichsmöglichkeiten und repräsentative Vergleichswerte angeboten werden.

5. Die Website hat Hinweise zu beinhalten, wie der Endverbraucher seinen Stromverbrauch reduzieren kann. Weiters hat die Website Hinweise hinsichtlich Energieberatungsmöglichkeiten zu enthalten, wohin sich der Verbraucher bei Fragen zu seinem Stromverbrauch und Einsparmöglichkeiten wenden kann. Es sind mindestens zwei Energieberatungsstellen diskriminierungsfrei anzuführen; bei Verweis auf die entsprechende Seite der E-Control entfällt diese Verpflichtung.

§ 4. Daten- und Informationsabfragen gemäß § 3 sind für den Endverbraucher und vom Endverbraucher bevollmächtigten Dritten in speicher- und druckbarer Form zur Weiterverarbeitung bereitzustellen.

Anforderungen zur Darstellung der schriftlichen Verbrauchsinformation durch den Lieferanten

§ 5. (1) Der Lieferant hat dem Endverbraucher, dessen Verbrauch mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, eine monatliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

(2) Auf Wunsch ist dem Endverbraucher die Information schriftlich per Post kostenlos zu übermitteln.

§ 6. Die schriftliche Information muss zumindest die folgenden Informationen enthalten:

1. Eine einfache und klare Darstellung des Verbrauches (in kWh) ist in Zahlenwerten sowie graphisch aufzubereiten.
2. Die Informationen haben Vergleichswerte über definierte und vergleichbare Zeiträume (Wochen und/oder Monat und Jahr) zu beinhalten.
3. Nach Möglichkeit sind Kennzahlen und repräsentative Vergleichswerte in die Informationen zu integrieren.
4. Die schriftliche Verbrauchsinformation hat Hinweise zu beinhalten, wie der Endverbraucher seinen Stromverbrauch reduzieren kann. Weiters hat die Verbrauchsinformation einen Hinweis zu enthalten, an welche Energieberatungsstellen sich die Endverbraucher bei Fragen zu seinem Stromverbrauch und Einsparmöglichkeiten wenden kann. Es sind mindestens zwei Energieberatungsstellen diskriminierungsfrei anzuführen.

§ 7. Jenen Endverbrauchern, deren Verbrauch nicht mithilfe eines intelligenten Messgerätes gemessen wird, ist mit der Rechnung eine detaillierte Verbrauchsinformation zu übermitteln, die den Anforderungen gemäß § 6 zu entsprechen hat.

Übergangsfristen

§ 8. (1) Für jene Endverbraucher, bei denen vor Inkrafttreten dieser Verordnung bereits intelligente Messgeräte installiert wurden, sind Netzbetreiber verpflichtet, spätestens sechs Monate ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung die Verbrauchsdaten gemäß § 3 und § 4 zur Verfügung zu stellen.

(2) Die Übergangsregelung gemäß Abs. 1 gilt entsprechend für die in dieser Verordnung enthaltenen Verpflichtungen der Lieferanten.

(3) Das gemäß § 2 vorgegebene Format ist ab 1. Jänner 2013 von den Netzbetreibern und Lieferanten zu unterstützen.

Inkrafttreten

§ 9. Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.